



Verkehrssicherheit - Zurückschneiden von Sträuchern und Pflanzen

Dass die Natur ihren Raum braucht und sich Platz verschafft, ist sich der Gemeinderat Schlatt bewusst. Dennoch können Äste von Bäumen und Sträuchern, welche in den Strassenbereich wachsen, den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr stark behindern oder erschweren. Insbesondere kann dies auch den Sichtbereich entlang von öffentlichen Strassen zunehmend einschränken und sich so negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken.

Die Liegenschafteneigentümer wurden daher in der Grossauflage des Tösstalers vom 27. April 2017, gestützt auf §§ 3-17 der kantonalen Strassenabstandsverordnung, aufgefordert, Bäume und Sträucher, welche in den Strassen- bzw. Trottoirraum ragen, auf die Strassen- bzw. Trottoirgrenze zurückzuschneiden, wobei der Luftraum über dem Trottoir bis auf eine Höhe von 2.5 m und derjenige über der Fahrbahn bis 4.5 m von jeglichem Ast- und Blattwerk frei sein muss. Sträucher auf der Kurveninnenseite sind auf 80 cm zurückzuschneiden.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden die Arbeiten durch die Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen vorgenommen. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

Vor der Ergreifung solcher einschneidenden Massnahmen ersucht der Gemeinderat mit diesem Flyer alle Liegenschaftenbesitzer, bzw. Grundeigentümer noch einmal, ihre Sträucher und Hecken zu überprüfen und falls erforderlich **bis 5. August 2017** selbst zurückzuschneiden.

Die gesetzlichen Vorgaben entnehmen Sie den nachfolgenden Seiten dieses Flugblattes.

Die Feuerwehr Elsau-Schlatt ist Ihnen zudem dankbar, wenn Hydranten auch freigeschnitten werden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Gemeinderat Schlatt

Auszug aus der Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 (SR 700.4)

§ 3. (Pflanzen)

Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Gewächse, die geeignet sind, je nach ihrem Abstand von Strassen die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen, wie

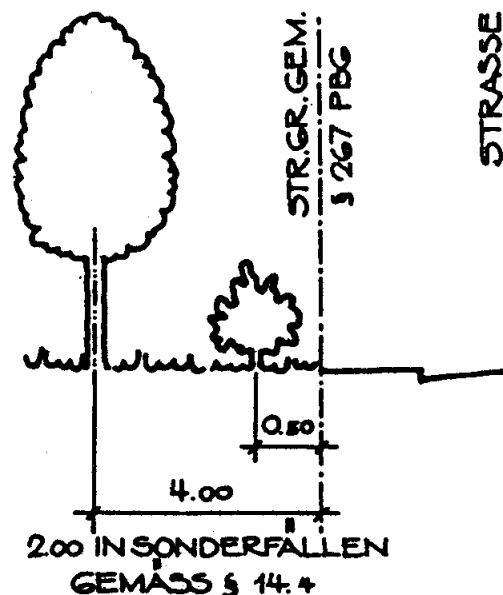
- Bäume aller Art;
- Sträucher;
- Grünhecken;
- hochwachsende Halbsträucher, Blumen und Feldgewächse

§ 14. (Grundsatz)

Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten:

- Bäume aller Art: 4 m, gemessen ab Mitte Stamm;
- andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens 0,5 m.

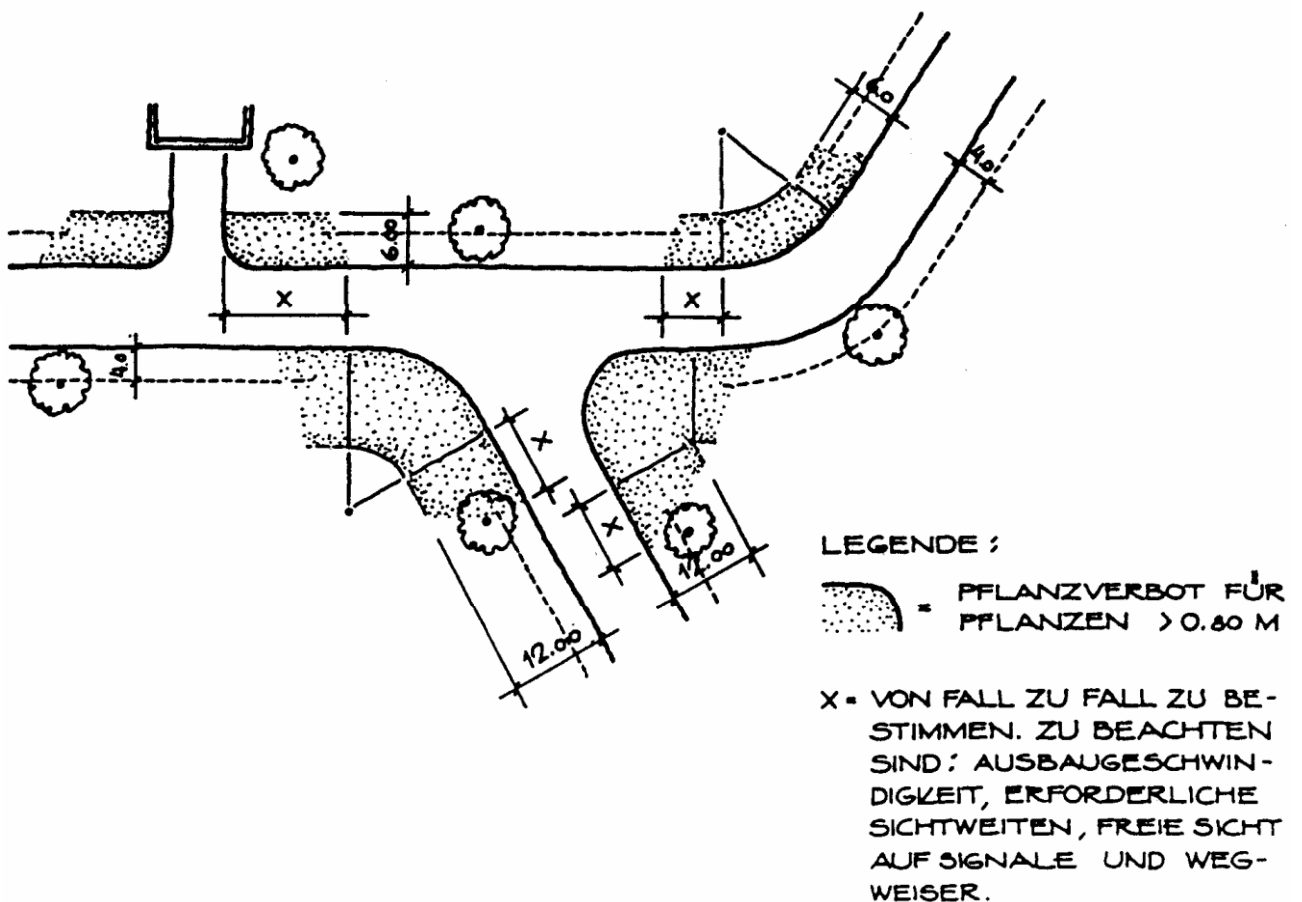
Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.



§ 16 (Sichtbereiche)

Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung freizuhalten.

In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten; zwischen 0,8 m und 3 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.



§ 17 (Lichtraumprofil)

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 m Höhe zu wahren.

An den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4,8 bzw. 5,2 m zu vergrössern.

Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden.

Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

